Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

### bmk.gv.at

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge) E-Mail: <u>e2@bmk.gv.at</u>

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.028.995 Wien, 1. Februar 2023

Eisenbahnachse Brenner; Zulaufstrecke Nord; 4-gleisiger Ausbau Unterinntal 4-gleisiger Ausbau Schaftenau - Knoten Radfeld Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren UVP-Detailgenehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f Abs 11 UVP-G 2000 Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages; Stellungnahmemöglichkeit

#### **EDIKT**

Der ÖBB-Infrastruktur AG wurde nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 12. Juli 2021, GZ 2021-0.485.161, die grundsätzliche Genehmigung gemäß § 24f Abs 9 und 10 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) einschließlich der Trassengenehmigung gemäß §§ 2, 3 und 5 Hochleistungsstreckengesetz (HIG) sowie die Detailgenehmigung gemäß § 24f Abs 11 UVP-G iVm den im teilkonzentrierten Verfahren mit anzuwendenden materiell-rechtlichen Bestimmungen für das Detailprojekt "Rohbaustollen Angath" erteilt.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 hat die ÖBB-Infrastruktur AG nunmehr die Erteilung der Detailgenehmigung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Abs 11 UVP-G 2000 unter Mitanwendung der §§ 31 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), des § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), der §§ 9, 10, 32, 38 und 40 iVm 127 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), der §§ 17ff iVm 170 Abs 2 Forstgesetz 1975 (ForstG), der §§ 10 und 37 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm § 8 Deponieverordnung, der §§ 21 und 26 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG), der §§ 8 und 9 Denkmalschutzgesetz (DMSG) sowie allenfalls sonst anzuwendender materiellrechtlicher Genehmigungsbestimmungen beantragt. Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beigeschlossen.

#### Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben beginnt bei Bestandskilometer 6,0 der Strecke 302.01 im Knoten Schaftenau im Gemeindegebiet von Langkampfen und endet bei Bestandkilometer 26,5 der Strecke 101.04

im Knoten Radfeld im Gemeindegebiet von Radfeld. Im Knoten Schaftenau wird die zweigleisige Neubaustrecke mit der zweigleisigen Bestandstrecke "Kiefersfelden - Staatsgrenze n. Kufstein -Wörgl Hbf" verknüpft. Im Knoten Radfeld wird die zweigleisige Neubaustrecke mit der zweigleisigen Bestandstrecke "Wörgl Hbf - Innsbruck Hbf" verknüpft und schließt an die bereits in Betrieb befindliche zweigleisige Neubaustrecke "Kundl/Radfeld - Baumkirchen (Abzweigung Wörgl 2 - Abzweigung Fritzens/Wattens 2)" an. Die Gesamtlänge der zweigleisigen Neubaustrecke zwischen den Verknüpfungen mit der Bestandsstrecke beträgt ca. 19,2 km. Aufgrund der zeitlichen Etappierung beträgt die Gesamtlänge der antragsgegenständlichen Strecke ca. 18,4 km.

Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Baumaßnahmen:

Teilraum Schaftenau: Verknüpfung der Gleise 3 und 4 der Neubaustrecke mit den Gleisen 1 und 2 der Bestandsstrecke im neu errichteten Knoten Schaftenau; Neuerrichtung der Haltestelle Langkampfen mit einer Park&Ride-Anlage, einer Fahrradabstellanlage und einer Zufahrtsstraße; Neuerrichtung einer Lärmschutzwand LSW-02 in Richtung Westen anschließend an die bestehende Lärmschutzwand der Bestandsstrecke r.d.B.; Verlegung von Einbauten sowie Neuerrichtung der Eisenbahnbrücken bzw. Unterführungen Hans-Peter-Stihl-Straße und Bahnhofweg; Errichtung von Rückhalte- und Versickerungsbecken für die Eisenbahn- und Straßenentwässerung sowie Betrieb von Wassereinleitungen;

**Teilraum Langkampfen – Niederbreitenbach:** Führung der Neubaustrecke direkt im Anschluss an den Knoten Schaftenau über die Wanne Langkampfen in den Langkampfenertunnel, um in weiterer Folge den Nasenbach, zweimal die L21 1 Unterinntalstraße sowie das Ortsgebiet von Niederbreitenbach zu unterqueren; am westlichen Ortsrand von Niederbreitenbach geht der Langkampfenertunnel in die Wanne Niederbreitenbach über; Errichtung der "Anschüttungen" Langkampfen und Niederbreitenbach; Errichtung von Rückhalte- und Versickerungsbecken für die Eisenbahn- und Straßenentwässerung sowie Betrieb von Wassereinleitungen; Anpassung des Straßen- und Wegenetz sowie Verlegung von Einbauten;

Teilraum Angerbergtunnel: Führung der Neubaustrecke unmittelbar angrenzend an die Wanne Niederbreitenbach im Angerbergtunnel in Richtung Kundl; der Angerbergtunnel unterquert den Inn, den Bahnhof Kundl und endet am westlichen Ortsrand von Kundl in der Wanne Kundl; Errichtung der "Anschüttungen" Schöfftal und Ochsental; Errichtung von Rückhalteund Versickerungsbecken für die Eisenbahn- und Straßenentwässerung sowie Betrieb von Wassereinleitungen; Anpassung des Straßen- und Wegenetz sowie Verlegung von Einbauten; Neuerrichtung von Eisenbahnbrücken bzw. Unterführung des namenlosen Bachs westlich von Kundl und die Unterführung Weinberg in Kundl;

**Teilraum Kundl und Radfeld:** Verknüpfung der Gleise 3 und 4 der Neubaustrecke mit den Gleisen 1 und 2 der Bestandsstrecke im Knoten Radfeld; Wiederherstellung bzw. Ergänzung von Lärmschutzwänden im Ortsgebiet von Kundl und Breitenbach; Errichtung von Rückhalte- und Versickerungsbecken für die Eisenbahn- und Straßenentwässerung sowie Betrieb von Wassereinleitungen; Anpassung des Straßen- und Wegenetzes sowie Verlegung von Einbauten;

**Trinkwasserversorgung Langkampfen:** Errichtung einer Trinkwasserleitung als Ersatzwasserversorgung für den "Tiefbrunnen Unterrainer" der Gemeinde Langkampfen über die Wasserversorgungsanlage Kufstein.

# **Rechtliche Grundlagen**

§ 24 Abs 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Dieses Vorhaben wurde gemäß § 23b Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen und die grundsätzliche Genehmigung gemäß § 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 sowie die Detailgenehmigung gemäß

§ 24f Abs 11 UVP-G 2000 für das Detailprojekt "Rohbaustollen Angath" erteilt. Die ÖBB-Infrastruktur AG hat nunmehr die Detailgenehmigung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Abs 11 UVP-G 2000 für die oben zusammenfassend dargestellten Maßnahmen im Bereich der gesamten Trasse unter Mitanwendung der erforderlichen, im Antrag angeführten materiell-rechtlichen Genehmigungsbestimmungen beantragt.

# Ort und Zeit der Einsichtnahme und Stellungnahmemöglichkeit

In den Antrag und die Projektunterlagen kann in der Zeit von **Dienstag, den 7. Februar 2023,** bis einschließlich Freitag, den 24. März 2023, bei den folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, 7. Stock, Zimmer 7E26, während der Amtsstunden jeweils nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter +43 (1) 71162 652215 bzw. /652221. Die Unterlagen können während dieses Zeitraums auch im Internet auf der Website der UVP-Behörde unter <a href="https://www.bmk.gv.at/the-men/verkehr/eisenbahn/verfahren/eisenbahnachse-brenner.html">https://www.bmk.gv.at/the-men/verkehr/eisenbahn/verfahren/eisenbahnachse-brenner.html</a> eingesehen werden.
- Standortgemeinden: die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum weiters bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden Langkampfen, Angath, Angerberg, Wörgl, Breitenbach am Inn, Kundl, Radfeld und Kufstein. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind jeweils an dortiger Stelle zu erfragen.

Zu diesem Vorhaben können während dieses Zeitraums (7. Februar 2023 bis 24. März 2023) beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, schriftlich Einwendungen erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, diese per E-Mail an e2@bmk.gv.at zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes, etc.) trägt.

Beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht rechtzeitig schriftlich Einwendungen erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bürgerinitiativen, die sich im Zuge des Grundsatzgenehmigungsverfahrens gemäß § 19 Abs 4 und 5 UVP-G 2000 gebildet haben, haben gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 Parteistellung und sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung in zwei im Bundesland Tirol weit verbreiteten Tageszeitungen sowie im Internet auf der Internetseite der Behörde unter dem oben genannten Link kundgemacht wird.

# Rechtsgrundlagen:

§§ 24f Abs 8 iVm §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) §§ 44a ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.